

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.130 vom 11. September 2014

BS Appellationsgericht, 2014-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.130

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.130 du 11 septembre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.130 del 11 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs. 3 und Art. 314 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden.

1.2 Nach Art. 314b Abs. 2 ZGB ist das urteilsfähige Kind berechtigt, im Falle der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung selber das Gericht anzurufen. Daraus folgt die Beschwerdelegitimation der urteilsfähigen Beschwerdeführerin.

1.3 Gemäss Art. 314b Abs. 1 ZGB sind im Falle der Unterbringung eines Kindes in einer geschlossenen Einrichtung die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgliche Unterbringung sinngemäss anwendbar.

1.3.1 Es stellt sich daher vorweg die Frage, ob gemäss Art. 450e Abs. 3 ZGB auf der Grundlage eines Gutachtens einer sachverständigen Person zu entscheiden ist. Auf die Einholung eines solchen Gutachtens kann aber verzichtet werden, da die Beschwerdeführerin nicht aufgrund einer psychischen Störung eingewiesen worden ist und soweit ersichtlich keiner kinderpsychiatrischen Betreuung bedarf (Cottier, in: Bächtli [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, 2013, Art. 314b ZGB N 22).

1.3.2 Verzichtet werden kann auch auf die Anhörung der Beschwerdeführerin durch die gerichtliche Beschwerdeinstanz als Kollegium gemäss Art. 450e Abs. 4 ZGB. Nach den kinderschutzrechtlichen Bestimmungen in Art. 314a Abs. 1 ZGB sind Kinder in geeigneter Weise persönlich anzuhören. Dem entspricht die Anhörung der Beschwerdeführerin in der Viktoria-Stiftung durch den instruierenden Gerichtspräsidenten besser als eine Anhörung durch den, unter Einschluss der Gerichtsschreiberin sechs Gerichtsmitglieder umfassenden, Spruchkörper (Cottier, a.a.O., Art. 314a ZGB N 14 und Art. 314b ZGB N 18; Schweighauser, in: Schwenzer [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band II, 2. Auflage 2011, Art. 298 ZPO N 16).

1.3.3 Schliesslich findet aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage und der Zweckrichtung der Massnahme der Platzierung eines Kindes in einer geschlossenen Einrichtung auch Art. 450e Abs. 5 ZGB, wonach das Gericht in der Regel innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde zu entscheiden hat, keine Anwendung. Immerhin ist der Verfahrensbeschleunigung aber besonderes Gewicht zuzumessen.

1.4 Zu prüfen ist ferner die Anordnung einer Vertretung der Beschwerdeführerin, zumal Gegenstand des Verfahrens ihre Unterbringung ist (Art. 314abis Abs.).

E. 2

Wenn einer Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann, hat es die Kindesschutzbehörde nach Art. 310 Abs. 1 ZGB in angemessener sowie geeigneter Weise unterzubringen. Die Gefährdung muss darin liegen, dass das Kind in der bisherigen Obhut nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist. Sie kann in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Anordnung der Massnahme. Wie alle Kindesschutzmassnahmen muss die gewählte Platzierung erforderlich sein (Subsidiarität). Des Weiteren ist immer die mildeste erfolgversprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität). Eine Platzierung in einer geschlossenen Einrichtung bedarf dabei einer besonderen Begründung. Die damit verbundene Beschränkung der Freiheit des Kindes wird als zulässig erachtet, wenn sie als erzieherische Freiheitsbeschränkung eingesetzt wird, welche darauf zielt, das Kind zum Zwecke der Verwirklichung des Kindeswohls vorbeugend oder vergeltend zu einem bestimmten Verhalten zu bestimmen (Mösch Payot, Rechtliche Rahmenbedingungen für freiheitsbeschränkende Massnahmen im Heimbereich, ZKE 2014 S. 22). Sie ist aber nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen.

E. 3

April 2014). In der Folge verstärkte sich das dissoziale Verhalten der Beschwerdeführerin massiv. Es kulminierte darin, dass sie während den Osterferien 2014 unter anderem einen Brandmelder von der Decke entfernte und vor dem Mitarbeiterbüro ein Feuer legte. Zudem brach sie ins Mitarbeiterbüro ein und entwendete Geld sowie einen Tablet-PC. Aufgrund dieser Vorfälle sah sich das Heim nicht mehr in der Lage, die Sicherheit der Beschwerdeführerin sowie der Mitarbeiter zu gewährleisten. Die Heimleitung empfahl ein sehr enges Setting für die Beschwerdeführerin (vgl. Austrittsbericht Röseren vom 25. April 2014). In der Durchgangsstation FoyersBasel sprach sie nach einem Kurvengang am Eintrittstag gut auf den geschlossenen Rahmen mit den engen Strukturen, in welchen sie zur Ruhe kommen konnte, an. Hingegen misslang es ihr, sich auf der offenen Abteilung an Regeln zu halten. Ständig provozierte die Beschwerdeführerin die Betreuungspersonen und verweigerte sich dem Tagesablauf sowie dem Schulprogramm. Bereits am zweiten Tag nach der Verlegung verstärkte sie dabei ihre verweigernde Haltung und die Intensität der Eskalation derart massiv, dass ein weiterer Aufenthalt im Rahmen der offenen Abteilung nicht mehr möglich war. Schliesslich war auch ihre Schwester, bei der sie zur Überbrückung weilte, mit der Beschwerdeführerin überfordert und musste sich hilfesuchend an die Kindesschutzbehörde wenden.

Daraus folgt, dass die Beschwerdeführerin ein Verhalten an den Tag legt, welches einerseits ihrer Förderung, andererseits auch einer Platzierung in einem offenen Rahmen im Wege steht. Sowohl der Konsum von Drogen wie auch das strafrechtlich relevante Verhalten im Zusammenhang mit der Brandlegung und dem Einbruch im Schulheim Röserental belegen eine akute Gefährdung der Beschwerdeführerin in einem nicht eng begrenzenden Rahmen. Die Beschwerdeführerin bestreitet zwar, entsprechend dem Befund der auf der Durchgangsstation FoyersBasel durchgeführten Urinprobe, Kokain konsumiert zu haben. Den Konsum von Cannabis und Methamphetamin bestreitet sie hingegen nicht. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Betäubungsmittelgeschichte ihrer Mutter und ihrer

Schwester weist dieses Verhalten auf eine akute Gefahr des Abdriftens ins Drogenmilieu hin. Der Brand und der Einbruch machen deutlich, dass die Beschwerdeführerin beim Ausloten von Grenzen auch vor der Begehung von Delikten nicht mehr halt macht. Auch wenn der Brand, wie von der Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörung behauptet, in einer Tonne entfacht worden ist, weist die gleichzeitige Entfernung eines Brandmelders doch darauf hin, dass sie auch nicht davor zurückschreckt, akute Gefahren für die Gesundheit Dritter zu schaffen. Dieses Verhalten ist alarmierend.

Gleichzeitig muss allerdings auch festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin von der Platzierung in der Viktoria-Stiftung in Richingen bisher nur begrenzt hat profitieren können. So gelang es ihr bisher ■ offenbar im Unterschied zum geschlossenen Rahmen auf der Durchgangsstation FoyersBasel ■ nicht, sich für eine Zusammenarbeit zu öffnen. Aufgrund ihres Widerstandes und ihrer Perspektivenlosigkeit war es ihr auch kaum möglich sich auf den Rahmen der Institution einzulassen und den Aufbau einer Betreuungsbeziehung zuzulassen. Mit dieser Massnahme kann deshalb dem eigentlichen Bedürfnis des Kindes nach Geborgenheit und klaren Bezugspersonen (vgl. auch Schlussbericht Schulheim Röserental) nicht direkt entsprochen werden. Auch wenn der Beschwerdeführerin gemäss den verschiedenen Berichten sowie ihren Äusserungen im vorliegenden Verfahren Wünsche und Perspektiven für ihr weiteres Leben fehlen oder sie sich aufgrund früherer Enttäuschungen nicht mehr erlaubt, solche zu äussern, wird doch verschiedentlich deutlich, dass sie sich eigentlich nach einem familiären Rahmen sehnt, der ihr seit frühester Kindheit gefehlt hat. Aufgrund ihres bisher alle Grenzen missachtenden Verhaltens erscheint der Aufbau einer solchen Beziehung kurzfristig und ohne weitere Beeinflussung ihrer Verhaltensmuster aber nicht möglich. Diesbezüglich fehlt der Beschwerdeführerin offensichtlich auch die Einsicht, wenn sie ihr entsprechendes Verhalten bagatellisiert und bestreitet. Im Übrigen ist es entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht so, dass sie von der Vorinstanz in der Viktoria-Stiftung einfach weggesperrt wurde. Zutreffend ist zwar, dass ein Aufenthalt in der geschlossenen Abteilung der Institution mit einer Stabilisierungsphase beginnt. Diese Phase wird mit dem Ziel, den Jugendlichen eine klare Struktur zu geben, sehr rigid gehalten (vgl. Aussage [...], Viktoria-Stiftung). Bereits dieser geschlossene Rahmen kann jedoch nach einem Punktesystem bei Einhaltung der Regeln teilweise gelockert werden. Nach der sechswöchigen Stabilisierungsphase folgt die Öffnungsphase, welche nicht mehr in einem geschlossenen Rahmen erfolgt. Die Beschwerdeführerin hat mit einem ■ Kurvengang ■ am 20. Juli 2014 selbstverschuldet eine Rückversetzung in die Stabilisierungsphase um zwei Wochen bewirkt und gleichzeitig auch Punkte für weitere Öffnungen im Alltag verwirkt. Zu beachten ist aber, dass auch im geschlossenen Rahmen eine ständige Betreuung durch die Bezugsperson und das Personal wie auch eine interne Psychologin erfolgt. Von einer blossen ■ Wegsperrung der Rekurrentin ■ kann daher keine Rede sein.

E. 4

Daraus folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Auf die Erhebung von Kosten zulasten der minderjährigen Jugendlichen ist auch im Hinblick auf ihren familiären Rahmen zu verzichten.